

Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Fulda erlässt zur Regelung der Beitragsverpflichtung seiner Mitglieder diese Beitragsordnung.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Neu festgesetzte oder geänderte Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres erhoben.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsstatus	Mitgliedsbeitrag (jährlich)
Einzelmitglied; als Studierende/r an der Hochschule Fulda immatrikuliert (natürliche Person)	10 Euro
Einzelmitglied; <u>nicht</u> als Studierende/r an der Hochschule Fulda immatrikuliert (natürliche Person)	30 Euro
Institutionelle Mitglieder (z.B. Stadt, Landkreis, usw.), Vereine, Schulen in staatlicher Trägerschaft (juristische Person)	50 Euro
Unternehmen (juristische Person)	150 Euro
Teilfördermitglied (natürliche oder juristische Person)	900 Euro
Vollfördermitglied (natürliche oder juristische Person)	1.800 Euro

3. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.

3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt bei Einzelmitgliedern ausschließlich im Lastschriftverfahren. Bei institutionellen Mitgliedern, Unternehmen, sowie Voll- und Teilfördermitgliedern kann die Zahlung des Beitrags per Rechnung geleistet werden.
2. Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung.
3. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 3 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 3 Abs. 2 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
2. Bei darüber hinaus geleisteten Spenden über 200 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2013 in Kraft.